

Besondere Bedingung Nr. 3200 Raubüberfallanlage (Alarm-, Fixierungs-, Meldeanlage)

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen ist vereinbart, dass die für den allgemeinen Kundenverkehr bestimmten Räumlichkeiten während der Geschäftszeit durch eine den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs entsprechende und vom Verband der Versicherungsunternehmungen anerkannte und stets betriebsfähig gehaltene Raubfixierungsanlage (Foto-, Fernsehkamera) oder Raubüberfallalarm- oder -meldeanlage geschützt sind.

Mindestens einmal jährlich muss die Anlage durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.